



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Nortorfer Land vom 08. Dezember 2008

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBL. Schl.-H., Seite 789), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Art. 1 (LVO. v. 11.11.2010, GVOBL. S. 712), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 26.3.2009 (GVBl. S. 93) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtigt S. 690), zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juli 2008, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Abschnitt I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 - Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

1. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 4 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird eine Reisekostenpauschale in Höhe von 70,00 € monatlich gewährt.
4. Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

Abschnitt II

Diese 1. Änderung zur Entschädigungssatzung des Amtes Nortorfer Land tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Nortorf, den 07.06.2011
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Gehstock, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit:06.06.11 Nr: 31/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Donnerstag, 23.06.2011, 19:30 Uhr, im Sportheim Groß Vollstedt, Am Sportplatz 14, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Grundschule Groß Vollstedt: Nachmittagsbetreuung durch den Förderverein und Unterstützung durch die Gemeinde
3. Sonstiges

**Rissmann
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung - Leitung der Stadtbücherei Nortorf

Die Stadt Nortorf – Stadt am geografischen Mittelpunkt Schleswig-Holsteins - sucht ab sofort

**eine/einen Diplom-Bibliothekar/in
bzw.
Bachelor Bibliotheks- und Informationsmanagement (m/w)**

mit einschlägiger Berufserfahrung für die Leitung der Stadtbücherei Nortorf in Vollzeit (39,0 Std./Woche).

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-nortorfer-land.de unter der Rubrik Wirtschaft/Stellengesuche.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I - Hauptverwaltung**

Stadt Nortorf - Stadtbücherei bleibt geschlossen

In der Zeit vom 11.07. bis 29.07.2011 bleibt die Bücherei geschlossen. Ab Montag, den 01.08.2011 sind wir wieder für Sie da.

Ihre Stadtbücherei Nortorf



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Stadt Nortorf - 1. Änderungssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.12.2010

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) sowie der Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf erlassen:

Abschnitt I

Der bisherige § 4 Abs. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung wird aufgehoben und erhält mit dieser 1. Änderungssatzung folgende Fassung:

§ 4 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die jeweils die Anstalt alleine vertreten können. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende die Anstalt nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertreten. Erster Vorstandsvorsitzender und zweiter Vorstandsvorsitzender werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Einzelfall kann eine Bestellung für eine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen, wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen. Erneute Bestellungen sind zulässig.

Abschnitt II

Der bisherige § 4 Abs. 10 der Errichtungs- und Organisationssatzung wird aufgehoben und ersatzlos gestrichen.

Abschnitt III

Im § 8 Abs. 2 der Errichtungs- und Organisationssatzung wird der Halbsatz „der Stellvertreter des Vorstandes zeichnet in Vertretung“ ersatzlos gestrichen. § 8 Abs. 2 erhält mit dieser 1. Änderungssatzung folgende Fassung:

§ 8 **Verpflichtungserklärung**

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Zusatz; die übrigen zur Unterzeichnung berechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtwerke Nortorf AöR“ abgegeben

Abschnitt IV

Diese 1. Änderungssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nortorf, den 30.05.2011
Bürgermeister
(Horst H. Krebs)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Schulverband Nortorf - Einführung einer Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Beginn des Schuljahres 2011/2012

Sehr geehrte Eltern!

Der Schulverband Nortorf ist als Schulträger für die Organisation der Schülerbeförderung zu Ihrer Schule zuständig.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verpflichtet, die den gemeindlichen Schulträgern entstehenden notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu 2/3 zu erstatten.

Den Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Kosten legt der Kreis im Rahmen einer eigenen Satzung (Schülerbeförderungssatzung) fest, die vom Kreistag zu erlassen ist.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 mit Berichtigung, **hat die Satzung vorzusehen**, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen zu beteiligen sind (Eigenbeteiligung).

Auf der Grundlage dieser landesgesetzlichen Vorgabe hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.03.2011 beschlossen, ab dem Schuljahr 2011/2012 die Schülerbeförderungssatzung neu zu fassen und die Eigenbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung einzuführen.

Der Eigenanteil ist ein Jahresbetrag – unabhängig von Ferienzeiten – und ist im Voraus zu entrichten.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es unzulässig, dass die Schulträger bzw. die Gemeinden diese Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Was beinhaltet die Satzungsänderung und wie wirkt sich diese kostenmäßig aus?

1. **Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr als 1. Kind 84,00 €**
2. Die Zahlung des Eigenanteils gilt für alle an der Schülerbeförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 der nachfolgend aufgeführten Schularten:
 - Grundschulen
 - Regionalschulen
 - Gemeinschaftsschulen
 - Gymnasien
 - Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache
3. Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon, ob die Schülerbeförderung
 - im Bahn-Linienverkehr
 - im Bus-Linienverkehr
 - mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
 - mit Taxen
 - mit schulträgereigenen Fahrzeugen

durchgeführt wird.

4. Geschwisterregelung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind auf 24,00 €**

Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufe 1-10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist beim Schulverband Nortorf zu beantragen. Ein entsprechender Antragsvordruck steht auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de zum Download bereit oder kann telefonisch unter der o.g. Nummer angefordert werden. Weitere Vordrucke zur Geschwisterermäßigung liegen auch im jeweiligen Schulsekretariat bereit.

5. Härtefallregelung

Die Eigenbeteiligung vermindert sich um die Hälfte, soweit Eltern oder volljährige Schülerinnen oder volljährige Schüler, **Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und/oder dem AsylbLG** erhalten oder soweit für Eltern oder volljährige Schülerinnen oder volljährige Schüler **Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlag** gewährt wird.

Die Verminderung ist beim Schulverband Nortorf formlos zu beantragen. Nachweise sind beizufügen! Anträge auf Übernahme der Eigenbeteiligung sind im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche beim Amt Nortorfer Land, Fachdienst 3/II – Soziale Angelegenheiten-, zu beantragen!

6. Sommerregelung

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. **Eine Abmeldung ausschließlich für die Monate der Sommerferien (Juli/August) ist nicht möglich.**

Zur weiteren Vorbereitung und um den Schülerinnen und Schülern gleich zu Beginn des Schuljahres den Fahrausweis aushändigen zu können, darf ich Sie um Folgendes bitten:

**Zahlen Sie ausschließlich an die Amtskasse Nortorfer Land,
Konto 31 0000 1120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG, BLZ 214 500 00.**

Bareinzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich!

Tragen Sie auf dem Überweisungsträger im Bereich des Verwendungszweckes ein:

AO-Nr. 10141, den Vor- und Familiennamen, sowie die Schule des Kindes!

Ohne diese Angaben kann die Zahlung nicht zugeordnet werden und somit leider auch kein Fahrausweis ausgestellt werden.

Zahlungstermin: spätestens 15. August 2011

• **Ort und Zeitpunkt der Abgabe des Passbildes**

Das **Passbild für alle Fahrschüler/Innen** mit Angabe des Vor- und Nachnamens auf der Bildrückseite muss bis **spätestens 15. Juni 2011** beim jeweiligen Klassenlehrer, bei der jeweiligen Klassenlehrerin abgegeben werden.

• **Ausgabe der Fahrausweise**

Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt in der Schule nur nach Eingang des Elternbeitrages!



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Hinweis: Die Fahrausweise sind nach Rücksprache mit der Autokraft GmbH wie bisher nur von und zur jeweiligen Schule und zum Wohnort nutzbar!

Sollten Sie daher hinsichtlich der Schülerbeförderung im Allgemeinen oder zu der Neuregelung der Eigenbeteiligung im speziellen weiteren Informationsbedarf haben, darf ich Sie bitten, sich an Frau Mounia Sassi (Tel. 04392/401-219 oder sassi@amt-nortorfer-land.de) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

10.06.2011

Nr. 23

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
